

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2018/10/24 Ra 2017/10/0169

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.2018

## Index

E000 EU- Recht allgemein

E3R E15202000

E3R E15203000

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

82/05 Lebensmittelrecht

## Norm

32011R1169 Verbraucherinformation Lebensmittel Art17 Abs1;

32011R1169 Verbraucherinformation Lebensmittel Art9 Abs1 lita;

EURallg;

LMSVG 2006 §90 Abs3 Z1;

VStG §45 Abs1 Z3;

VwGG §41;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwGVG 2014 §29 Abs1;

VwGVG 2014 §38;

VwGVG 2014 §50 Abs1;

VwGVG 2014 §50 Abs2 Z1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2017/10/0198 E 24. Oktober 2018 RS 3

## Stammrechtssatz

Eine Begründung, weshalb das Verwaltungsstrafverfahren nach dem LMSVG 2006 einzustellen war, enthält das angefochtene Erkenntnis des VwG nicht. Insofern ist es diesbezüglich, weil der VwGH insoweit an der Überprüfung des angefochtenen Erkenntnisses iSd § 41 VwGG gehindert ist, rechtswidrig (vgl. VwGH 22.2.2017, Ra 2015/17/0059). Aufgrund der fehlenden Begründung ist auch nicht ersichtlich, weshalb das VwG - bei Zugrundelegung seiner Auffassung der Unzuständigkeit der belangten Behörde - daran gehindert gewesen wäre, die Befassung der seiner Meinung nach zuständigen Strafbehörde zu veranlassen (vgl. VwGH 15.12.1995, 95/11/0267). Das angefochtene Erkenntnis war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufzuheben.

## Schlagworte

Besondere RechtsgebieteGemeinschaftsrecht Verordnung Strafverfahren EURallg5/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2017100169.L02

## Im RIS seit

27.11.2018

## Zuletzt aktualisiert am

30.11.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)